



## **Geschäftsordnung der Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen**

### **§ 1 Sitz- und Stimmrecht**

1. An der Konferenz der Pfarrgemeinderäte nimmt pro Pfarrei ein Mitglied mit Sitz- und Stimmrecht teil. Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte tagt öffentlich.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme auf eine/n Ersatzdelegierte/n übertragen und sind antragsberechtigt.
3. Die Ersatzdelegierten sind wählbar, z.B. als Delegierte in den Diözesanausschuss.
4. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.
5. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der PGRs vertreten ist.

### **§ 2 Leitung und Einberufung**

1. Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
2. Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte wird von zwei Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder der Konferenz für die Dauer der Wahlperiode der Pfarrgemeinderäte gewählt werden, geleitet. Sie laden auch zu den Sitzungen ein.
3. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
4. Anträge müssen zwei Wochen vor der Sitzung der Leitung vorliegen.
5. Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz kann die Leitung auf die verantwortlichen Referenten im Dezernat Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat zurückgreifen. Unterstützungsleistungen sind z. B. das Sammeln und textliche Aufbereiten der für die Pfarrgemeinderäte relevanten Informationen aus dem Bistum, Pfarrgemeinderäten, etc..

### **§3 Protokollführung**

1. Über die Beratungen der Konferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern zuzusenden
2. Gegen das Protokoll kann in Textform von jedem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden.

### **§ 4 Schlussbemerkung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die Konferenz der Pfarrgemeinderäte sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.
2. Änderungen bedürfen des Beschlusses der Konferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Essen, 27. April 2018



## **Wahlordnung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen**

### **§ 1 Grundlagen**

Die Vollversammlung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen gibt sich für die von ihr durchzuführenden Wahlen nachstehende Wahlordnung.

### **§ 2 Wahlvorgänge**

Die im nachstehenden Verfahren durchzuführenden Wahlen umfassen – je nach Notwendigkeit – folgende getrennte Wahlgänge in Reihenfolge:

- Hinzuwahl der Mitglieder der Vollversammlung nach § 3d der Satzung
- Wahl der und des Vorsitzenden nach § 5 Absatz 2a der Satzung
- Wahl der 3 Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken nach § 5 Absatz 2c der Satzung
- Wahl der 2 Delegierten in den Diözesanausschuss nach § 5 Absatz 2d der Satzung
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates in andere Gremien nach § 5 Absatz 2b der Satzung

### **§ 3 Wahlberechtigung, Vorschlagsrecht**

1. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, die in §3 der Satzung benannt sind.
2. Das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

### **§ 4 Wahlvorbereitungen**

1. Der Diözesanausschuss setzt einen Wahltermin fest und wählt zwölf Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahlen durchzuführen sind, einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, die nicht kandidieren.
2. Der Wahlausschuss teilt allen Wahlberechtigten den Wahltermin schriftlich zwei Monate vor der Wahl mit und fordert sie auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die in §2 genannten Wahlgänge zu benennen.
3. Die Vorschläge müssen spätestens 3 Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.
4. Für die Wahl der/des Vorsitzenden gelten die Wahllisten damit als geschlossen. Die Wahllisten für die übrigen Wahlen können auf Beschluss der Vollversammlung am Wahltag noch einmal geöffnet werden.
5. Zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist verschickt der Wahlausschuss an die Wahlberechtigten die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen.
6. In Abwesenheit kann eine Kandidatin oder ein Kandidat nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

## **§ 5 Wahldurchführung**

1. Dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Leitung der Wahlen.
2. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Kandidatinnen und die Kandidaten stellen sich vor. Sie können befragt werden. Wird eine Personaldebatte beantragt, sind die Kandidatinnen und Kandidaten sowie alle, die nicht wahlberechtigt sind, davon ausgeschlossen.
4. Die Wahlen, die in §2 genannt sind, werden in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim in der beschriebenen Reihenfolge durchgeführt.
5. Bei den Wahlen zur oder zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
6. Ist die Mehrheit bei Wahlen mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten verfehlt, findet keine weitere Wahl statt.
7. Bei allen anderen Wahlen ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
8. Ergibt sich bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, treten in einem dritten Wahlgang nur noch die zwei Kandidaten/Kandidatinnen pro zu besetzenden Platz an, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Enthaltungen gelten als abgegebene Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
9. Wahlvorgänge können nur aus formalen Gründen - und zwar sofort - beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtung und macht der Versammlung einen Entscheidungsvorschlag. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss der angefochtene Wahlvorgang wiederholt werden. Eine Anfechtung der gesamten Wahl ist nur vor ihrem Beginn zulässig.

## **§ 6 Nachwahl**

1. Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Vorstand aus, ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.
2. Scheidet ein Mitglied des Diözesanausschusses, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken oder eine Vertreterin oder Vertreter in anderen diözesanen Gremien Beendigung der ordentlichen Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl.
3. Eine Nachwahl ist nach den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Wahl durchzuführen.

## **§ 7 Schlussbemerkungen**

4. Diese Wahlordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung am 5. Juli 2017 in Kraft.
5. Änderungen bedürfen des Beschlusses einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Bestimmungen der Wahlordnung finden sinngemäß Anwendung in den anderen Organen des Diözesanrates.
7. Abweichungen können durch eine eigene Wahlordnung ersetzt werden.